nibelungenstadt worms
Stadtverwaltung

Stadtverwaltung · Marktplatz 2 · 67547 Worms

I. Schreiben an:
Herrn
Rolf Rech-Wahl
Brandenburgerstraße 4
67551 Worms

über Dezernat II und Dezernat IV

Dienststelle	Abteilung 1.01 Kommunalverfassung - Sitzungsdienst/Statistik und Wahlen		
Ansprechpartner	Sitzungsdienst		
Dienstgebäude	Rathaus	*Zimmer*	317
Tel.-Durchwahl	06241/853-1105		
Telefax	06241/853-1199		
E-Mail	sitzungsdienst@worms.de		

Ihr Schreiben vom	*Ihr Zeichen*	*Unser Zeichen*	*67547 Worms*
		1.01 20 12 – Wh	27.04.2015

Ihre Einwohnerfrage vom 14.04.2015, gestellt zur Sitzung des Stadtrates am 22.04.2015; Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz

Sehr geehrter Herr Rech-Wahl,

zu Ihrer Einwohnerfrage nehme ich wie folgt Stellung:

Wie viele in Worms lebende Flüchtlinge sind von dieser Gesetzesänderung betroffen?

Von den Gesetzesänderungen sind acht Personen betroffen.

Wie und durch wen werden Flüchtlinge mit einer Duldung, die vor 18 Monaten erteilt wurde, darüber informiert, dass sie einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nach § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) stellen können?

Es ist auszuführen, dass gemäß § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll, wenn die Abschiebung seit mehr als 18 Monaten ausgesetzt ist.

Es ist strittig, ob Satz 2 systematisch an Satz 1 anknüpft, also die Tatbestandsvoraussetzungen des Satzes 1 vorliegen müssen und sich lediglich die Rechtsfolge ändert, oder ob es sich bei Satz 2 um eine eigenständige Erteilungsvariante handelt. Vom Wortlaut her sind beide Ansichten vertretbar. Die systematische Stellung im Anschluss an Satz 1 spricht eher für die Ansicht, die im Falle einer 18-monatigen Aussetzung der Abschiebung eine Modifizierung der Rechtsfolge (Regelentscheidung statt Ermessen) annehmen möchte. Für die Qualifizierung als selbständige Rechtsgrundlage ohne Anknüpfung an Satz 1 lässt sich zwar die gesetzgeberische Leitlinie "Keine Kettenduldungen mehr" ins Feld führen, der Gesetzgeber hat diesem Ziel aber keine absolute Priorität eingeräumt. Dies macht insbesondere auch § 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG deutlich: Obwohl die aus der Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) abzuleitenden Abschiebungshindernisse absolute Geltung beanspruchen können, der Ausländer also auf unabsehbare Zeit zu dulden sein wird, wird die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis dennoch von der Möglichkeit und Zumutbarkeit der Ausreise, der Erfüllung von Mitwirkungspflichten sowie davon abhängig gemacht, dass keine schwerwiegenden Gründe dagegen sprechen. Kettenduldungen sollen also nach Möglichkeit vermieden, der Ausländer aber auch nicht unverdientermaßen mit einem Aufenthaltstitel belohnt werden. Daher entspricht es dem

Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung, in Satz 2 lediglich eine Einschränkung des Entscheidungsspielraums zu sehen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen für die gebundene Entscheidung sind daher dieselben wie für die Ermessensentscheidung. § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG enthält somit keinen eigenständigen Erteilungstatbestand.

Liegen die oben aufgeführten rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG vor, werden die Betroffenen durch den zuständigen Grundsatzsachbearbeiter der Ausländerbehörde der Stadtverwaltung Worms hiervon in Kenntnis gesetzt und über die Möglichkeit einer entsprechenden Antragstellung informiert.

Können Sie darüber informieren, wann die Vorbereitungen für die Durchführung der Gesetzesänderung abgeschlossen sein werden und welche Überlegungen es gibt, eine Krankenversicherungskarte den von der Gesetzesänderung betroffenen Flüchtlingen anzubieten?

Derzeit wird von der Fachabteilung geprüft, welche Personen unter die Regelungen des § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) fallen. Insbesondere die Prüfung, ob die Asylsuchenden ihren Aufenthalt rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben, gestaltet sich sehr zeitintensiv, da in jedem Fall eine Stellungnahme der Ausländerbehörde eingeholt werden muss. Sobald Ergebnisse vorliegen, werden die Leistungen neu berechnet und es wird eine Nachzahlung an die Betroffenen erfolgen. Das gleiche Verfahren gilt für die Krankenversicherung.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
Michael Kissel
Oberbürgermeister

II. Kopie der Verfügung an:

Herrn Horst, SPD-Stadtratsfraktion
Herrn Dr. Karlin, CDU-Stadtratsfraktion
Herrn Grünewald, GRÜNE-Stadtratsfraktion
Herrn Englert, Stadtratsfraktion FWG-Bürgerforum
Herrn Dr. Neureuther, FDP-Stadtratsfraktion
Herrn Knopf, Stadtratsfraktion DIE LINKE
Herrn Weick, NPD, fraktionslos
Frau Mehlmann, fraktionslos

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

III. Einstellung der Einwohnerfrage und der Beantwortung der Einwohnerfrage in das Ratsinformationssystem

IV. **Abteilung 1.02 – Presse und Öffentlichkeitsarbeit - per E-Mail -**

mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

V. Z.d.A.

Oberbürgermeister